

gründet keine Folge, so muß die Sache an das übergebende Organ zurückgegeben werden. Die Schiedskommission kann außerdem eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark aussprechen (§ 16 Abs. 2 SchKO). Das übergebende Organ hebt die Übergabeentscheidung auf (§ 36 KKO, § 28 SchKO, § 60 Abs. 3 StPO). Der Staatsanwalt hat dann die Möglichkeit, wegen des Vergehens Anklage vor dem Kreisgericht zu erheben, den Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls zu beantragen oder das Verfahren gemäß §§ 148 oder 150 StPO einzustellen, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen gegeben ist. Diese Regelung entspricht dem Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten, das ein freiwilliges Erscheinen der Beteiligten voraussetzt.

Ist dem gesellschaftlichen Gericht ein Vergehen übergeben worden, das nur auf Antrag verfolgt wird (§ 2 StGB), kann der Geschädigte den *Strafantrag* bis zum Schluß der Beratung *zurücknehmen*. In diesem Falle wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt (§ 36 Abs. 2 KKO, § 28 Abs. 2 SchKO). Ist in der Übergabeentscheidung erklärt worden, daß die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erfolgt, darf eine Einstellung wegen der Rücknahme des Strafantrages nicht erfolgen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Strafrechtsprechung können die gesellschaftlichen Gerichte im Ergebnis einer Beratung *Empfehlungen* geben (§ 14 GGG, § 29 Abs. 4 StGB). In den Empfehlungen wird auf festgestellte Ursachen und Bedingungen der Straftat und auf Ungesetzlichkeiten, die mit dem Vergehen im Zusammenhang stehen, hingewiesen. Soweit es dem gesellschaftlichen Gericht möglich ist, unterbreitet es Vorschläge zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

Die Empfehlungen werden an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen gegeben (§ 29 Abs. 4 StGB). Sie sind denjenigen Leitern bzw. Leitungen zu übermitteln, in deren Verantwortungsbereich die gerügten Mängel bzw. Gesetzesverletzungen aufgetreten sind. Wenn es erforderlich ist, können in der gleichen Sache Empfehlungen auch an verschiedene Leiter bzw. Leitungen gerichtet werden.

Die Empfehlung begründet für den Empfänger die Verpflichtung, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen (§ 14 Abs. 2 GGG, § 29 Abs. 4 StGB). Er hat schriftlich mitzuteilen, was aufgrund der Empfehlung veranlaßt worden ist oder aus welchen Gründen ihr nicht gefolgt werden kann.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung der Empfehlungen zu kontrollieren. Sie arbeiten dabei mit den Leitern, leitenden Mitarbeitern und den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe sowie den örtlichen Staatsorganen zusammen. Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter und betriebliche Gewerkschaftsleitungen haben in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen über die Verwirklichung der Empfehlungen zu berichten (§ 23 KKO).

Verletzt der Empfänger der Empfehlung die Verpflichtung oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, hat das gesellschaftliche Gericht das Recht, den übergeordneten Leiter bzw. das übergeordnete Organ darüber zu unterrichten und zu fordern, daß die Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben wegen der Nichtbeachtung der Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen.